

Einmalige, nicht vom Regelbedarf umfasste, Bedarfe

Inhalt:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Allgemeines	2
3	Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung	2
4	Anspruchsvoraussetzungen, Ausschluss von Erstausrüstungsleistungen bei U25 (§ 22 Abs. 5 SGB II)	3
5	Übersicht über die einmaligen Leistungen	3
5.1	Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	4
5.2	Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	7
5.2.1	Erstausrüstungen für Bekleidung	7
5.2.2	Erstausrüstungen bei Schwangerschaft	7
5.2.3	Erstausrüstungen bei Geburt	8
5.3	Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Achtung: nur SGB XII!)	9
6	Einkommenseinsatz bei nicht laufenden Hilfebedürftigen - Angemessener Multiplikator	10
7	In-Kraft-Treten	10
Anlage 1:	Zusammensetzung der Pauschalen für die Erstausrüstung mit Möbeln und Hausrat einschließlich Haushaltsgeräten nach Ermittlung durch die Fa. Chempirica	11
Anlage 1.1:	Merkblatt zu den Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)	18
Anlage 2:	Zusammensetzung der Pauschalen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie sonstige Erstausrüstung bei Geburt nach Ermittlung durch die Fa. Chempirica	19
	Chronologie der AW 31	25

1 Rechtsgrundlagen

- (1) § 19 Abs. 1, 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- (2) § 31 SGB XII
- (3) § 42 Nr. 2 SGB XII
- (3a) § 44 Abs. 1 SGB XII i. d. F. des Artikel 1 Nr. 14 Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl Jg. 2015 Teil I Nr. 55)
- (4) § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 SGB XII
- (5) § 21 SGB XII i. V. m. § 5 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- (6) § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 6 SGB II
- (7) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 36 Satz 2 SGB II

2 Allgemeines

- (1) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt SGB XII ergibt den monatlichen Regelbedarf. Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, werden monatliche Regelsätze gewährt. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II.

- (3) Leistungen für einmalige Bedarfe werden gesondert neben dem Regelsatz erbracht. Sie sind in § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II abschließend aufgezählt.
- (3a) Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe nach § 42 Nr. 2 i. V. m. § 31 SGB XII an Grundsicherungsempfänger sind gesondert zu beantragen und werden nicht vom Grundantrag für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erfasst (**Antragserfordernis!**).
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist die Stadt Chemnitz nicht der zuständige Träger für die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II. Die Leistungen nach dieser Vorschrift bleiben von dieser AW unberührt.

3 Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung

- (1) Zuständige Stelle für die Erbringung einmaliger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II an erwerbsfähige Personen, einschl. Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U25), und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Personen ist das Jobcenter Chemnitz.
- (2) Zuständige Stelle für die Erbringung einmaliger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 31 Abs. 1 SGB XII an nicht erwerbsfähige Personen ist das Sozialamt (Abteilung Sozialhilfe, Leistungsstelle Sozialhilfe).

4 Anspruchsvoraussetzungen, Ausschluss von Erstausstattungsleistungen bei U25 (§ 22 Abs. 5 SGB II)

- (1) Nach Maßgabe des je nach Personenkreis anzuwendenden SGB II bzw. SGB XII ist anspruchsberechtigt, wer laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt und einen nicht vom Regelbedarf umfassten Bedarf an einmaligen Leistungen hat.

Beachte: Auch bei einmaligen Leistungen ist der gegenseitige Ausschluss auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu beachten (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII).

- (2) Anspruchsberechtigt ist auch, wer keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch einen Bedarf an einmaligen Leistungen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann.

In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsmonats („1 + 6 = 7“) erworben wird. D. h., das übersteigende Einkommen kann, falls nicht von beträchtlichen Einkommenschwankungen ausgegangen werden muss, im Monat der Hilfestellung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht werden.

- (3) Leistungsberechtigte nach § 22 Abs. 5 SGB II (U25), die ohne Zusicherung des Leistungsträgers im Anschluss an die Trennung vom Elternhaus erstmals in eine eigene Wohnung umziehen, haben **keinen Anspruch** auf einmalige Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Hausrat (Abschnitt 5.1 dieser AW).

5 Übersicht über die einmaligen Leistungen

- (1) Leistungen für

- a) Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- b) Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf erfasst. Sie werden daher gesondert erbracht.

Die Hilfe soll i. d. R. als Geldleistung (nicht zurück zu zahlende Beihilfe) erbracht werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist im Einzelfall die Erbringung auch als Sachleistung (z. B. Kostenübernahmeerklärung, Gutscheine o. ä.) möglich.

- (2) **Hinweis für den Rechtskreis SGB II:**

Die Stadt Chemnitz ist als kommunaler Träger aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht zuständig für die einmaligen Leistungen nach Abs. 1, Buchst. c). Die Ausführungshinweise hierzu (sh. Abs. 4 sowie **Abschn. 5.3**) gelten daher nur für die Leistungsbearbeitung nach SGB XII.

- (3) Die Leistungen für
- Erstaussstattungen für die Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten sowie
 - Erstaussstattungen für Bekleidung sowie die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

werden jeweils grundsätzlich als **Pauschale** erbracht.

In den Fällen, in denen die Antragsteller bereits über einzelne Gegenstände im Haushalt verfügen, wird die Pauschale jedoch abzüglich des Preises für die vorhandenen Gegenstände gewährt.

Beachte: Bei diesen Leistungen besteht kein Anspruch auf fabrikneue Waren. Die Beschaffung gut erhaltener Gebrauchsgüter aus Second-Hand-Läden, Kleiderkammern oder Gebrauchsgüterlagern ist zumutbar. Dies entspricht dem regelmäßigen Verbrauchsverhalten der Bevölkerungsschichten aus den unteren Einkommensgruppen. Zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten ist daher vorrangig auf die Möbelbörsen zu verweisen (sh. BVerwG, Urteil vom 14.03.1991, AZ.: 5 C 70/86).

- (4) Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden nach Bedarf im jeweiligen Einzelfall erbracht (beachte Abs. 2!).
- (5) Zur Beantragung der einmaligen Leistungen nach SGB II oder XII sind ausschließlich die offiziellen Formulare der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Stadt Chemnitz, Sozialamt, zur Beantragung von Arbeitslosengeld II bzw. von Sozialhilfe zu verwenden.

Über die Bewilligung oder Ablehnung ist stets ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen.

Der Nachweis ergänzender Bedarfe gegenüber der Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen bei Schwangerschaft und Geburt erfolgt auf der Grundlage des Bescheides der ARGE bzw. des Sozialamtes. Ein Ablehnungsvermerk über gesetzliche Leistungen auf dem Formular der Stiftung ist unzulässig.

5.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- (1) Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen insbesondere in Betracht (keine abschließende Aufzählung):

- bei der Erstanmietung einer Wohnung nach der Trennung vom Elternhaus

Beachte: Jeder U25 bedarf bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres der vorherigen Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers nach § 22 Abs.5 SGB II, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden! Wurde diese Zusicherung nicht erteilt, so besteht auch kein Anspruch auf Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten!

- bei der Erstanmietung einer Wohnung nach Auszug aus dem Übergangwohnheim (z. B. bei Spätaussiedlern, jüdischen Emigranten),
- bei der Erstanmietung einer Wohnung nach Auszug aus dem Frauenhaus,
- bei der Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung,
- im Falle eines neu gegründeten Haushaltes wegen Heirat,
- wenn eine wohnungslose Person eine Wohnung gefunden hat und diese bezieht,

- bei der **Erstanmietung** einer Wohnung **nach einer längeren Freiheitsstrafe**, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
Antragsteller, die eine nur **kurzzeitige Freiheitsstrafe verbüßen (ggf. auch mehrmals in kurzen Abständen nacheinander)** haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstausstattungsbedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

Begründet ein Antragsteller glaubhaft, warum er eine erneute Wohnungserstaussattung aus eigenen Mitteln nicht finanzieren kann und ist dieser Bedarf unabweisbar geboten, kann insoweit nach der Besonderheit des Einzelfalls ein rückzahlungspflichtiges Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

- bei der Erstanmietung einer Wohnung im Zusammenhang mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (an einem anderen Ort),
- Ersatzbeschaffung nach einem Wohnungsbrand (oder nach anderen Elementarschäden).

Dies ist ausdrücklich **keine abschließende Aufzählung** möglicher Gründe für den o. g. Erstausstattungsbedarf. Allerdings werden hier die hauptsächlichen Anlässe für eine entsprechende Hilfestellung genannt.

(1a) In **Haushalten mit mehreren Personen** gilt i. d. R. das **Kopfteilsprinzip**, d. h.:

1. Schritt	→	<p>Ermittlung der Beihilfe wie folgt:</p> $\frac{\text{Pauschale für die tatsächliche Haushaltsgröße}}{\text{Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen}} \times \text{Anzahl der leistungsberechtigten Personen (Bedarfsgemeinschaft)} = \text{Höhe der Beihilfe}$ <p>Beachte: Bei „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ aus SGB II und SGB XII können die Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten nur entsprechend der Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.</p>
2. Schritt	→	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. bereits vorhandene Gegenstände von der Beihilfe abziehen – verbleibenden Endbetrag auf volle Eurobeträge aufrunden
Beispiel		<ul style="list-style-type: none"> – Haushalt mit 4 Personen, davon bilden 3 Personen eine Bedarfsgemeinschaft – Bedarfsgemeinschaft hat einmalige Leistungen für die Erstaussattung mit Möbel und Einrichtungsgegenständen beantragt – Bei der Bedarfsgemeinschaft ist bereits ein Kleiderschrank (1 Schrank) vorhanden <p>Berechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.450,00 EUR : 4 Personen = 362,50 EUR x 3 Personen = 1.087,50 EUR – abzgl. Stückpreis für einen Kleiderschrank 55,00 EUR <p style="text-align: right;">1.032,50 EUR 1.033,00 EUR</p>

- (2) Zum Erstausstattungsbedarf zählen **alle** Einrichtungsgegenstände, Apparate, Geräte und Haushaltsausrüstungen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind (siehe Anlage 1):
- (3) War im **Einzelfall** ausnahmsweise in einer ansonsten eingerichteten Wohnung ein Einrichtungsgegenstand oder -gerät noch nicht vorhanden (z. B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Kleiderschrank u. ä.) so kann die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstausstattung gerechnet werden. In diesem Fall ist unter Beachtung von Abschn. 5, Abs. 3 eine **Einzelfallentscheidung** zu treffen.
- (4) Ist ein für die Erstausstattung mit Möbeln einschließlich Hausrat benötigter Gegenstand nicht zu dem Einzelpreis verfügbar, welcher der Pauschale zugrunde liegt (sh. Anlage 1), ist eine **Einzelfallentscheidung** zu treffen.
- (5) Die Erstausstattung mit Möbeln einschließlich Hausrat beschränkt sich im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII bzw. SGB II auf das zur Führung eines Haushaltes Notwendigste.
- (6) Die Gegenstände sollen von einfacher, aber solider Ausführung sein. Auch gebrauchte Gegenstände genügen i. d. R. diesen Anforderungen und sind zumutbar (siehe Abschn. 5, Abs. 2).
- (7) In der Regel ist mit den gewährten Pauschalen der Bedarf gedeckt und eine Zweit- bzw. Nachbewilligung scheidet grundsätzlich aus; beachte jedoch Abs. 1.

Ein Schreibtisch ist in der Pauschale nicht enthalten. Eine Bewilligung zusätzlich zur Pauschale erfolgt nur, wenn kein anderer geeigneter Tisch im Haushalt vorhanden ist.

Wurden die Pauschalen zweckwidrig verwendet und ist der Bedarf zwingend und unabwendbar geboten, insbesondere für Kinder im Haushalt (der Erstausstattungsbedarf bei Geburt ist hiervon nicht umfasst), sind die nicht vorhandenen Einzelgegenstände mit den jeweils dafür vorgesehenen Pauschalbeträgen nachzubewilligen.

Achtung: Vor der Nachbewilligung ist **zwingend** der Außendienst mit der Bedarfsprüfung zu beauftragen.

- (8) Um insofern Doppelleistungen auszuschließen, ist eine zweckwidrig verwendete Pauschale vom Leistungsempfänger zurückzufordern (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 50 SGB X).

- Beispiele:**
1. Ein allein stehender Leistungsempfänger hat sich von der Pauschale für die Grundausstattung für die Wohnung in Höhe von 1.000 EUR einen hochwertigen Flachbildfernseher gekauft. Die gesamte Pauschale ist zurückzufordern.
 2. Eine Alleinstehende mit zwei Kindern hat sich nach dem Auszug aus dem Frauenhaus mit der Pauschale für die Grundausstattung für die Wohnung eingerichtet. Aufgrund einer Fehleinschätzung ihrer finanziellen Mittel fehlt der Mutter jedoch noch ein Bett für eines der Kinder. Hierfür wurden 75 EUR nachbewilligt. Dieser Betrag ist zurückzufordern, weil der Bedarf für das Bett bereits mit der Grundpauschale gedeckt war.

5.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

5.2.1 Erstaussstattungen für Bekleidung

(1) Erstaussstattungen für Bekleidung umfassen neben dem Bekleidungsbedarf bei Schwangerschaft und aus Anlass der Geburt des Kindes (vgl. Abschn. 5.2.1), insbesondere

- den Bekleidungsbedarf nach Gesamtverlust, z. B.
 - nach einem Wohnungsbrand
 - nach anderen Elementarschäden
- den Bekleidungsbedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie z. B.
 - erhebliche Gewichtszu- oder abnahme,
 - Bekleidungsbedarf nach einer **längeren** Freiheitsstrafe, wenn **die Einlagerung der Kleidung während der Haft nicht möglich war**

Antragsteller, die eine nur **kurzzeitige Freiheitsstrafe verbüßen (ggf. auch mehrmals in kurzen Abständen nacheinander)** haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstaussstattungsbedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Begründet ein Antragsteller glaubhaft, warum er eine erneute Erstaussstattung mit Bekleidung aus eigenen Mitteln nicht finanzieren kann und ist dieser Bedarf unabweisbar geboten, kann insoweit nach der Besonderheit des Einzelfalls ein rückzahlungspflichtiges Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII gewährt werden.

- Bekleidungsbedarf nach Wohnungslosigkeit.

(2) Die Erstaussstattung für Bekleidung umfasst:

- den **saisonal notwendigsten** Bedarf an Ober- und Unterbekleidung einschließlich Schuhwerk bei Erwachsenen und Heranwachsenden (siehe Anlage 2)

5.2.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

(1) Die Erstaussstattung bei Schwangerschaft umfasst die Schwangerenbekleidung (siehe Anlage 2):

- den notwendigsten Bedarf an Umstandsbekleidung einschließlich Umstands-/Still-BH sowie
- den Klinikbedarf

Die Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung wird mit Beginn des Anspruches auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gem. 30 Abs. 2 SGB XII bzw. § 21 Abs. 2 SGB II bewilligt (i. d. R. ab der 13. Schwangerschaftswoche).

(2) Bei (kurz) aufeinander folgenden Schwangerschaften ist nach der **Besonderheit des Einzelfalles** abzuwägen, ob Umstandskleidung ggf. noch vorhanden ist oder erneut bewilligt werden muss.

Hinweis: Zu beachten ist beispielsweise der saisonale Bedarf (Jahreszeit) oder der Verschleiß nach Gebrauch über einen längeren Zeitraum u. ä.

Es darf nicht generell auf bereits bewilligte Leistungen aus früheren Zeiträumen verwiesen werden!

- (3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann der Außendienst mit der Ermittlung und Prüfung leistungsrelevanter Sachverhalte beauftragt werden (vgl. AW Außendienst).
- (4) Die nach SGB XII und SGB II gesetzlichen Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft sind bedarfsdeckend angelegt. Die Leistungen der Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen für Schwangere sind gegenüber den gesetzlichen Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII nachrangig. Antragsteller sind insoweit nicht vorrangig an die Stiftung zu verweisen. Sie können jedoch auf die nachrangigen Stiftungsleistungen hingewiesen werden.

Hinweis: Der Kaleb e. V. betreibt eine Kleiderkammer, die gut erhaltene Baby- und Kindersachen sowie Umstandskleidung, Kinderwagen usw. kostenlos an Bedürftige weitergibt (→ Kaleb e. V., Hilfs- und Informationsstelle für Schwangere und Familien, Augustusbürger Straße 125, 09126 Chemnitz).

5.2.3 Erstausstattungen bei Geburt

- (1) Erstausstattungen bei Geburt umfassen
 - a) den **Bekleidungsbedarf des Neugeborenen** sowie
 - b) einen **weiteren Ausstattungsbedarf für das neugeborene Kind**.
- (2) Die Leistung für Erstausstattungen bei Geburt wird als Pauschale erbracht und soll 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (vgl. Mutterpass) bewilligt werden.
- (3) Der **Bekleidungsbedarf** bei Geburt umfasst nur die sog. **Erstlingsausstattung** (Anlage 2).

Hinweis: Ist das Kind aus der Erstlingsausstattung herausgewachsen, wird keine weitere Erstaussstattung an Bekleidung gewährt, da mit den höheren Regelsätzen für Heranwachsende u. a. auch der wachstumsspezifische Bedarf an Ersatzbeschaffung für Kleidung abgedeckt wird.
- (4) Der weitere, durch die Geburt eines Kindes hervorgerufene, **Ausstattungsbedarf** (Anlage 2) umfasst:
 - Kinderzimmer (Kinderbett mit Lattenrost und Matratze, Schrank)
 - Oberbett und Kopfkissen
 - Kinderwagen
 - Stubenwagen
 - 2 x Kinderbettwäsche einschließlich Betteinlagen und 2 Kinderbadetücher
 - Badewanne, Nachttopf
 - Kinderhochstuhl und
 - Laufgitter

- (5) Bei (kurz) aufeinander folgenden Geburten ist nach der **Besonderheit des Einzelfalles** abzuwägen, ob Babybekleidung sowie weitere Ausstattungsgegenstände ggf. noch vorhanden sind und noch verwendet werden können oder erneut bewilligt werden muss.

Hinweis: Zu beachten sind beispielsweise der saisonale Bedarf (Jahreszeit), das ggf. unterschiedliches Geschlecht der Kinder, der Verschleiß nach Gebrauch über einen längeren Zeitraum u. ä.

Es darf nicht generell auf bereits bewilligte Leistungen aus früheren Zeiträumen verwiesen werden!

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann der Außendienst mit der Ermittlung und Prüfung leistungsrelevanter Sachverhalte beauftragt werden (vgl. AW Außendienst).

- (6) Bei Mehrlingsgeburten ist der höhere Erstausstattungsbedarf entsprechend zu berücksichtigen.
- (7) Die nach SGB XII und SGB II gesetzlichen Leistungen bei Geburt eines Kindes sind bedarfsdeckend angelegt. Die Leistungen der Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen bei Geburt sind gegenüber den gesetzlichen Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII nachrangig. Antragsteller sind insoweit nicht vorrangig an die Stiftung zu verweisen. Sie können jedoch auf die nachrangigen Stiftungsleistungen hingewiesen werden.

5.3 Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Achtung: nur SGB XII!)

- (1) Therapeutische Geräte und Ausrüstungen werden als Hilfsmittel verordnet und dienen der Möglichkeit einer beschleunigten Heilung, der Beseitigung oder Linderung der Symptome und der Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Funktion.
- (2) Die Zuständigkeit vorrangiger Leistungsträger ist stets zu prüfen.
- (3) Die Übernahme der Kosten für
- die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen,
 - die Reparatur von therapeutischen Geräten, therapeutischen Ausrüstungen sowie
 - die Übernahme der Mietkosten von therapeutischen Geräten
- sind nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.
- (4) Sind die Kosten für die Reparatur unwirtschaftlich, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung neuer Geräte und Ausrüstungen gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

6 Einkommenseinsatz bei nicht laufenden Hilfebedürftigen - Angemessener Multiplikator

- (1) Die Entscheidung über die Berücksichtigung des Einkommens nach § 31 Abs. 2 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II (vgl. Abschnitt 4 Absatz 3) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Es sollten jedoch, soweit nicht zwingende besondere Umstände vorliegen (z. B. ein Bedarf ist wirklich und unter keinen Umständen aufschiebbar), folgende **Multiplikatoren** für die Ermittlung eines angemessenen Einkommenseinsatzes berücksichtigt werden:

	Einmalige Leistung für	angemessener Multiplikator
1.	Erstausstattung mit Möbeln einschließlich Hausrat	3 (Bewilligungsmonat + 2 Mo.)
2.	Erstausstattung mit Bekleidung	3 (Bewilligungsmonat + 2 Mo.)
3.	Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	3 (Bewilligungsmonat + 2 Mo.)
4.	Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	▪ Anschaffung 3 (Bewilligungsmonat + 2 Mo.) ▪ Reparatur und Miete 1 (Bewilligungsmonat)

- (2) Der Bewilligung ist stets eine leistungsrechtliche Bedarfsberechnung zugrunde zu legen, um den möglichen Eigenanteil aus dem Einkommen am geltend gemachten Bedarf zu ermitteln.

7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt Rundverfügung Nr. 31 in der Fassung zum Stand September 2009 außer Kraft.
(3) Dieser Arbeitsanweisung ist eine Chronologie ihrer Änderungen beigefügt.

gez. Cornelia Utech
Cornelia Utech
Amtsleiterin

Anlage 1: Zusammensetzung der Pauschalen für die Erstausstattung mit Möbeln und Hausrat einschließlich Haushaltsgeräten nach Ermittlung durch die Fa. Chempirica¹

Die nachfolgenden **Pauschalen umfassen die Grundausrüstung** der Wohnung mit Möbeln einschließlich Haushaltsgeräten und Hausrat entsprechend der **Haushaltsgröße** (Personenzahl).

Anschlusskosten für den Herd (E- oder Gasherd), Waschmaschine sowie für die Spüle sind zusätzlich zur Pauschale zu gewähren, soweit sie nicht bereits nach AW 35, Abschn. 2.2.2. Abs. 3 übernommen wurden.

Ein Schreibtisch ist in der Pauschale nicht enthalten. Eine Bewilligung zusätzlich zur Pauschale erfolgt nur, wenn kein anderer geeigneter Tisch im Haushalt vorhanden ist.

Haushaltsgröße	Pauschale für <u>Grundausrüstung</u> mit Möbeln einschließlich Haushaltsgeräten und Hausrat
1-Personen-Haushalt	990,00 EUR
2-Personen-Haushalt	1.115,00 EUR
3-Personen-Haushalt	1.340,00 EUR
4-Personen-Haushalt	1.450,00 EUR
für jede weitere Person	110,00 EUR

Pauschale	enthält		Stückpreis (€)
1 Person	Elektro- oder Gasherd	75,00/79,00	
	Kühlschrank mit Frostfach	50,00	
	Waschmaschine	100,00	
	Bügeleisen	7,90	
	Staubsauger	20,00	
	Fernseher	00,00	
	Radio	9,95	
	1 Bett (Gestell, Lattenrost, Matratze)	50,00	
	Kleiderschrank	55,00	
	Oberbett und Kopfkissen	21,94	
	2 x Bettwäsche je Person im Haushalt (Bettbezug, Kissenbezug, Laken)	19,98	9,99
	Küchenschränke (je 1 Ober- und Unterschrank, 100 x 50 cm)	59,90	29,95
	Spüle mit Armatur	109,00	
	Wohnzimmerschrank/-regal	60,00	
	Tisch	12,00	
	Schreibtisch (nur wenn kein geeigneter Tisch vorhanden)	19,00	
	2 Stühle	12,00	6,00
Polstermöbel	25,00		

...

¹ Chempirica, „Ermittlung und Dokumentation der Leistungen und Pauschalen gem. 24 Abs. 3 SGB II Nr. 1, 2 und § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X“, 21.04.2011

1 Person	Lampen (4 Stück bei Wohn-/ SchlafZi Küche, Bad, Flur)	31,60	7,90
	4 Handtücher	10,36	2,59
	1 Wolldecke	9,99	
	Gardinen einschl. Zubehör (2 Fenster bei Wohn-/ SchlafZi, Küche)	9,96	4,98
	Zwischenergebnis (mit Gasherd, ohne Schreibtisch)	753,58	
	Geschirr (Kaffe- und Speiseservice, Kanne)	32,95	
	Trinkgläser (3 Stück)	1,20	0,40
	Besteck (je 3 Messer, Gabeln, Löffel, Teelöffel)	11,88	0,99
	Küchenmesser (1 großes Messer, 1 kleines Messer)	7,84	3,74
	Kellen (je 1 Suppenkelle, Soßenkelle)	5,00	2,50
	Töpfe (2 Töpfe)	19,98	9,99
	1 Pfanne (24 cm)	7,99	
	2 Schüsseln	2,00	1,00
	Dosenöffner	3,99	
	Flaschenöffner	1,00	
	Korkenzieher	1,99	
	Schneide- und Frühstücksbrett	1,00	
	Reibe	2,79	
	Rührlöffel oder Quirl oder Schneebesens	1,69	
	Kuchenbackform	4,79	
	Geschirrtücher (4 Stück)	3,96	0,99
	Tischdecke	3,99	
	Wäscheleine, Wäscheklammern	4,28	
	Fußmatte	1,99	
	Schrubber	3,50	
	Besen	2,09	
	Handfeger und Kehrblech	1,79	
	Putzeimer	1,00	
	Lappen/Scheuertuch	1,99	
	Abfalleimer	8,90	
	Toilettenbürste (Garnitur)	1,99	
	Wecker	7,99	
	Spiegel	7,90	
Haushaltsleiter	23,95		
Zwischenergebnis	181,41		
Auffangbetrag für notwendige, jedoch nicht berücksichtigte Bedarfe	50,00		
Endergebnis (mit Gasherd, ohne Schreibtisch)	984,99	gerundet: 990,00	

Pauschale	enthält		Stückpreis (€)
2 Personen	Elektro- oder Gasherd	75,00/79,00	
	Kühlschrank mit Frostfach	50,00	
	Waschmaschine	100,00	
	Bügeleisen	7,90	
	Staubsauger	20,00	
	Fernseher	00,00	
	Radio	9,95	
	2 Betten (Gestell, Lattenrost, Matratze)	100,00	50,00
	Kleiderschrank	55,00	
	2 x Oberbett und Kopfkissen	43,88	21,94
	2 x Bettwäsche je Person im Haushalt (Bettbezug, Kissenbezug, Laken)	39,96	9,99
	Küchenschränke (je 1 Ober- und Unterschrank, 100 x 50 cm)	59,90	29,95
	Spüle mit Armatur	109,00	
	Wohnzimmerschrank/-regal	60,00	
	Tisch	12,00	
	Schreibtisch (nur wenn kein geeigneter Tisch vorhanden)	19,00	
	3 Stühle	18,00	6,00
	Polstermöbel	25,00	
	Lampen (5 Stück bei WoZi, SchlafZi, Küche, Bad, Flur)	39,50	7,90
	6 Handtücher	15,54	2,59
	1 Wolldecke	9,99	
	Gardinen einschl. Zubehör (4 Fenster bei WoZi, SchlafZi, Küche, Bad)	19,92	4,98
	Zwischenergebnis (mit Gasherd, ohne Schreibtisch)	874,54	
	Geschirr (Kaffe- und Speiseservice, Kanne)	32,95	
	Trinkgläser (4 Stück)	1,60	0,40
	Besteck (je 4 Messer, Gabeln, Löffel, Teelöffel)	15,84	0,99
	Küchenmesser (1 großes Messer, 1 kleines Messer)	7,48	3,74
	Kellen (je 1 Suppenkelle, Soßenkelle)	5,00	2,50
	Töpfe (2 Töpfe)	19,98	9,99
	1 Pfanne (24 cm)	7,99	
	2 Schüsseln	2,00	1,00
	Dosenöffner	3,99	
	Flaschenöffner	1,00	
Korkenzieher	1,99		
Schneide- und Frühstücksbrett	1,00		
Reibe	2,79		
Rührlöffel oder Quirl oder Schneebeesen	1,69		
Kuchenbackform	4,79		
Geschirrtücher (4 Stück)	3,96	0,99	
Tischdecke	3,99		

...

...

2 Personen	Wäscheleine, Wäscheklammern	4,28	
	Fußmatte	1,99	
	Schrubber	3,50	
	Besen	2,09	
	Handfeger und Kehrblech	1,79	
	Putzeimer	1,00	
	Lappen/Scheuertuch	1,99	
	Abfalleimer	8,90	
	Toilettenbürste (Garnitur)	1,99	
	Wecker	7,99	
	Spiegel	7,90	
	Haushaltsleiter	23,95	
	Zwischenergebnis	185,41	
	Auffangbetrag für notwendige, jedoch nicht berücksichtigte Bedarfe	50,00	
	Endergebnis (mit Gasherdd, ohne Schreibtisch)	1.109,95	gerundet: 1.115,00

Pauschale	enthält		Stückpreis (€)
3 Personen	Elektro- oder Gasherdd	75,00/79,00	
	Kühlschrank mit Frostfach	50,00	
	Waschmaschine	100,00	
	Bügeleisen	7,90	
	Staubsauger	20,00	
	Fernseher	00,00	
	Radio	9,95	
	3 Betten (Gestell, Lattenrost, Matratze)	150,00	50,00
	Kleiderschrank (2 Schränke)	110,00	55,00
	3 x Oberbett und Kopfkissen	65,81	21,94
	2 x Bettwäsche je Person im Haushalt (Bettbezug, Kissenbezug, Laken)	59,94	9,99
	Küchenschränke (2 Oberschränke, 1 Unterschrank, 100 x 50)	89,85	29,95
	Spüle mit Armatur	109,00	
	Wohnzimmerschrank/-regal	60,00	
	Tisch	12,00	
	Schreibtisch (nur wenn kein geeigneter Tisch vorhanden)	19,00	
	4 Stühle	24,00	6,00
	Polstermöbel (1 Couch + 1 Sessel)	50,00	25,00
	Lampen (6 Stück bei WoZi, SchlafZi, KiZi, Küche, Bad, Flur)	29,88	4,98
	8 Handtücher	20,72	2,59
	1 Wolldecke	9,99	
	Gardinen einschl. Zubehör (5 Fenster bei WoZi, SchlafZi, KiZi, Küche, Bad)	24,90	4,98
	Zwischenergebnis (mit Gasherdd, ohne Schreibtisch)	1.082,94	

...

...	Geschirr (Kaffee- und Speiseservice, Kanne)	32,95	
	Trinkgläser (5 Stück)	2,00	0,40
	Besteck (je 5 Messer, Gabeln, Löffel, Teelöffel)	19,80	0,99
	Küchenmesser (1 großes Messer, 1 kleines Messer)	7,48	3,74
	Kellen (je 1 Suppenkelle, Soßenkelle)	5,00	2,50
	Töpfe (3 Töpfe)	29,97	9,99
	1 Pfanne (24 cm)	7,99	
	2 Schüsseln	2,00	1,00
	Dosenöffner	3,99	
	Flaschenöffner	1,00	
	Korkenzieher	1,99	
	Schneide- und Frühstücksbretter	1,00	
	Reibe	2,79	
	Rührlöffel oder Quirl oder Schneebesen	1,69	
	Kuchenbackform	4,79	
	Geschirrtücher (6 Stück)	5,94	0,99
	Tischdecke	3,99	
	Wäscheleine, Wäscheklammern	4,28	
	Fußmatte	1,99	
	Schrubber	3,50	
	Besen	2,09	
	Handfeger und Kehrblech	1,79	
	Putzeimer	1,00	
	Lappen/Scheuertuch	1,99	
	Abfalleimer	8,90	
	Toilettenbürste (Garnitur)	1,99	
	Wecker	7,99	
	Spiegel	7,90	
	Haushaltsleiter	23,95	
	Zwischenergebnis	201,74	
	Auffangbetrag für notwendige, jedoch nicht berücksichtigte Bedarfe	50,00	
	Endergebnis (mit Gasherdd, ohne Schreibtisch)	1.334,68	gerundet: 1.340,00

Pauschale	enthält		Stückpreis (€)
4 Personen	Elektro- oder Gasherd	75,00/79,00	
	Kühlschrank mit Frostfach	50,00	
	Waschmaschine	100,00	
	Bügeleisen	7,90	
	Staubsauger	20,00	
	Fernseher		
	Radio	9,95	
	4 Betten (Gestell, Lattenrost, Matratze)	200,00	50,00
	Kleiderschrank (2 Schränke)	110,00	55,00
	4 x Oberbett und Kopfkissen	87,80	21,95
	2 x Bettwäsche je Person im Haushalt (Bettbezug, Kissenbezug, Laken)	79,92	9,99
	Küchenschränke (2 Oberschränke, 1 Unterschrank, 100 x 50)	89,85	29,95
	Spüle mit Armatur	109,00	
	Wohnzimmerschrank/-regal	60,00	
	Tisch	12,00	
	Schreibtisch (wenn kein geeigneter Tisch vorhanden)	19,00	
	5 Stühle	30,00	6,00
	Polstermöbel (1 Couch + 2 Sessel)	75,00	25,00
	Lampen (wie bei 3-Pers.-Haushalt)	29,88	4,98
	10 Handtücher		2,59
1 Wolldecke	9,99		
Gardinen einschl. Zubehör (wie bei 3-Pers.- Haushalt)	24,90	4,98	
Zwischenergebnis (mit Gasherd, ohne Schreibtisch)	1.185,19		
Geschirr (Kaffe- und Speiseservice, Kanne)	32,95		
Trinkgläser (6 Stück)	2,40	0,40	
Besteck (je 6 Messer, Gabeln, Löffel, Teelöffel)	23,76	0,99	
Küchenmesser (1 großes Messer, 1 kleines Messer)	7,48	3,74	
Kellen (je 1 Suppenkelle, Soßenkelle a 1,00 EUR)	5,00	2,50	
Töpfe (3 Töpfe)	29,97	9,99	
1 Pfanne	7,99		
3 Schüsseln	2,00	1,00	
Dosenöffner	3,99		
Flaschenöffner	1,00		
Korkenzieher	1,99		
Schneide- und Frühstücksbretter	1,00		
Reibe	2,79		
Rührlöffel oder Quirl oder Schneebesens	1,69		
Kuchenbackform	4,79		
Geschirrtücher (6 Stück)	5,94	0,99	
Tischdecke	3,99		

...

...

Wäscheleine, Wäscheklammern	4,28	
Fußmatte	1,99	
Schrubber	3,50	
Besen	2,09	
Handfeger und Kehrblech	1,79	
Putzeimer	1,00	
Lappen/Scheuertuch	1,99	
Abfalleimer	8,90	
Toilettenbürste	1,99	
Wecker	7,99	
Spiegel	7,90	
Haushaltsleiter	23,95	
Zwischenergebnis	206,10	
Auffangbetrag für notwendige, jedoch nicht berücksichtigte Bedarfe	50,00	
Endergebnis (mit Gasherd, ohne Schreibtisch)	1.441,29	gerundet: 1.450,00

Die Pauschale für jede weitere Person in Haushalten, die größer als 4-Personen-Haushalte sind, ergibt sich aus der Differenz zwischen der Pauschale für einen 3-Personen-Haushalt und einen 4-Personen-Haushalt.

<p>1.450 EUR (4 Pers.) - 1.340 EUR (3 Person) = <u>110 EUR (Erhöhungsbetrag je weitere Person)</u></p>

Anlage 1.1: Merkblatt zu den Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Die Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden als Pauschale erbracht. Die Pauschale umfasst die **Grundaustattung der Wohnung** entsprechend der Haushaltsgröße (Personenzahl).

Haushaltsgröße	Pauschale für <u>Grundaustattung</u> mit Möbeln einschließlich Haushaltsgeräten und Hausrat
1-Personen-Haushalt	990,00 EUR
2-Personen-Haushalt	1.115,00 EUR
3-Personen-Haushalt	1.340,00 EUR
4-Personen-Haushalt	1.450,00 EUR
für jede weitere Person	110,00 EUR

In größeren Haushaltsgemeinschaften kommt es darauf an, welche Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Personen, die nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören, haben keinen Anspruch auf Erstaustattungsbedarfe.

Zum Erstbeschaffungsbedarf für die Wohnung gehören **alle** Einrichtungsgegenstände, Geräte und Haushaltsausrüstungen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und beschränkt sich auf das zur Führung eines Haushaltes Notwendigste.

Folgende Gegenstände sind in der o. g. Grundpauschale enthalten:

Haushaltsgeräte	Herd, Kühlschrank mit Gefrierfach, Waschmaschine (Vollautomat), Bügel-eisen, Staubsauger, Radio
Möbel	Erwachsenen-/Kinderbetten (Gestell, Lattenrost, Matratze), Kleiderschrank, Küchenmöbel (Ober-/Unterschrank, Spüle mit Armatur), Wohnzimmer-schrank oder Wohnzimmerregal, Tisch, Stühle, Polstermöbel, Lampen
Heimtextilien	Oberbett und Kopfkissen, Bettwäsche, Handtücher, 1 Wolledecke, Gardinen einschl. Zubehör
Hausrat	Geschirr, Trinkgläser, Besteck, Küchenmesser, Kellen, Töpfe, Pfannen, Schüsseln, Dosenöffner, Flaschenöffner, Korkenzieher, Schneide- und Frühstücksbretter, Vierkantreibe, Rührlöffel/Quirl/Schneebeesen, Kuchen-backform, Geschirrtücher, Tischdecke, Wäscheleine und Wäscheklam-mern, Fußmatte, Schrubber, Besen, Handfeger und Kehrblech, Putzeimer, Putzlappen/Scheuertuch, Abfalleimer, Toilettenbürste, Wecker, Spiegel, Haushaltsleiter

Die Gegenstände sollen von einfacher, aber solider Ausführung sein. Auch gebrauchte Gegenstände genü- gen i. d. R. diesen Anforderungen und sind zumutbar. Deshalb wird vorrangig auf die Nutzung der Möbelbö- rsen verwiesen.

Auch für im Einzelfall in einer ansonsten eingerichteten Wohnung **ausnahmsweise fehlende einzelne Ein- richtungsgegenstände oder -geräte** (z. B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Kleiderschrank u. ä.) kön- nen einmalige Leistungen gewährt werden. Hierfür werden ebenfalls Pauschalbeträge gewährt, die sich an den Gebraucht- und Neupreisen im unteren Preissegment orientieren.

Grundsätzlich ist mit den gewährten Pauschalen der Bedarf gedeckt. Eine **Zweit- bzw. Nachbewilligung**, z. B. wegen eines nicht zweckentsprechenden Einsatzes der Pauschale, **ist ausgeschlossen**. In diesen Fällen müssen Sie mit der Rückforderung der Pauschale rechnen.

Anlage 2: Zusammensetzung der Pauschalen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie sonstige Erstausrüstung bei Geburt nach Ermittlung durch die Fa. Chempirica²

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Bekleidung Frauen ab 14. Lj.	2 BH	4,99	9,98	
	7 Slip	1,20	8,40	
	4 Unterhemden	2,79	11,16	
	4 Paar Strümpfe oder Strumpfhosen	1,33	5,32	
	2 T-Shirts	3,99	7,98	
	2 Blusen	9,00	18,00	
	2 Pullover oder Sweatshirts	9,99	19,98	
	2 Hosen oder Röcke oder Kleider	19,00	38,00	
	1 Jacke (1 Winterjacke)	(26,99) 40,50	(26,99) 40,50	50 % Saisonzuschlag für eine Winterjacke
	1 Paar Schuhe (1 Paar Stiefel)	(17,00) 25,50	(17,00) 25,50	50 % Saisonzuschlag für Stiefel
	1 Paar Hausschuhe	4,99	4,99	
	1 Paar Turnschuhe	19,00	19,00	
	1 Trainings- bzw. Jogginganzug	22,00	22,00	
	1 Mütze, Schal, Handschuhe	(alt) 18,41	18,41	Zum Zeitpunkt der Neuerhebung nicht verfügbar
	2 Nachthemden oder Schlafanzüge	15,00	30,00	
1 Tasche	12,00	12,00		
	Ergebnis:		291,22	gerundet: 300,00

² Chempirica, „Ermittlung und Dokumentation der Leistungen und Pauschalen gem. 24 Abs. 3 SGB II Nr. 1, 2 und § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X“, 21.04.2011

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Bekleidung <u>Männer</u> ab 14. Lj.	7 Slips	1,66	11,62	
	4 Unterhemden	4,00	16,00	
	4 Paar Strümpfe	1,00	4,00	
	2 T-Shirts	4,95	9,90	
	2 Hemden	9,00	18,00	
	2 Pullover oder Sweatshirts	12,00	24,00	
	2 Hosen	19,00	38,00	
	1 Jacke (1 Winterjacke)	(25,00) 37,50	(25,00) 37,50	50 % Saisonaufschlag für eine Winterjacke
	1 Paar Schuhe (1 Paar Stiefel)	(16,99) 25,50	(16,99) 25,50	50 % Saisonaufschlag für Stiefel
	1 Paar Hausschuhe	5,95	5,95	
	1 Paar Turnschuhe	19,90	19,90	
	1 Trainings- bzw. Jogginganzug	26,97	26,97	
	Mütze, Schal, Handschuhe	(alt) 18,41	18,41	Zum Zeitpunkt der Neuerhebung nicht verfügbar
	2 Nachthemden oder Schlafanzüge	15,00	30,00	
	1 Tasche	12,00	12,00	
	Ergebnis:		297,75	gerundet: 300,00

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Bekleidung Kinder und Her- anwachsende <u>Mädchen</u> bis zum 14. Lj.	2 BH	4,99	9,98	
	7 Slip	1,00	7,00	
	4 Unterhemden	3,00	12,00	
	4 Paar Strümpfe oder Strumpfhosen	2,25	9,00	
	2 T-Shirts	2,99	5,98	
	2 Blusen	7,00	14,00	
	2 Pullover oder Sweatshirts	9,99	19,98	
	2 Hosen oder Röcke oder Kleider	6,99	13,98	
	1 Jacke (1 Winterjacke)	(15,99) 24,00	(15,99) 24,00	50 % Saisonauf- schlag für eine Winterjacke
	1 Paar Schuhe (1 Paar Stiefel)	(19,00) 28,50	(19,00) 28,50	50 % Saisonauf- schlag für Stiefel
	1 Paar Hausschuhe	4,99	4,99	
	1 Paar Gummistiefel	12,00	12,00	
	1 Regencap	7,99	7,99	
	1 Paar Turnschuhe	14,95	14,95	
	1 Trainings- bzw. Joggingan- zug	14,99	14,99	
	Mütze, Schal, Handschuhe	(alt) 16,10	16,10	Zum Zeitpunkt der Neuerhebung nicht verfügbar
	2 Nachthemden oder Schlaf- anzüge	12,00	24,00	
1 Tasche/Schultasche	39,95	39,95		
Ergebnis:			279,39	gerundet: 285,00

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Bekleidung Kinder und Heranwachsende <u>Jungen</u> bis zum 14. Lj.	7 Slip	1,00	7,00	
	4 Unterhemden	3,00	12,00	
	4 Paar Strümpfe oder Strumpfhosen	2,25	9,00	
	2 T-Shirts	2,99	5,98	
	2 Hemden	9,99	19,98	
	2 Pullover oder Sweatshirts	9,99	19,98	
	2 Hosen	6,99	13,98	
	1 Jacke (1 Winterjacke)	(15,99) 24,00	(15,99) 24,99	50 % Saisonzuschlag für eine Winterjacke
	1 Paar Schuhe (1 Paar Stiefel)	(19,00) 28,50	(19,00) 28,50	50 % Saisonzuschlag für Stiefel
	1 Paar Hausschuhe	4,99	4,99	
	1 Paar Gummistiefel	12,00	12,00	
	1 Regencap	7,99	7,99	
	1 Paar Turnschuhe	14,95	14,95	
	1 Trainings- bzw. Jogginganzug	14,99	14,99	
	Mütze, Schal, Handschuhe	(alt) 16,10	16,10	Zum Zeitpunkt der Neuerhebung nicht verfügbar
	2 Schlafanzüge	12,00	24,00	
	1 Tasche/Schultasche	39,95	39,95	
Ergebnis:			276,38	gerundet: 285,00

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Umstands- bekleidung ein- schl. Klinikbedarf	2 Umstandskleider oder – röcke oder - hosen	8,99	17,98	
	2 Umstandsblusen oder – shirts	9,00	18,00	
	2 Umstands-/ Still-BH´s (Kombimodell)	9,99	19,98	
	1 Bademantel	19,90	19,90	
	2 Nachthemden	15,00	30,00	
	2 Paar kochfeste weiße Socken	1,50	3,00	
	Ergebnis:			108,86

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
Erstlings- ausstattung	6 Strampler	4,99	29,94	
	4 Bodies	2,99	11,96	
	2 Jüpchen oder Pullover	3,99	7,98	
	1 Neugeborenenmützchen	4,99	4,99	
	2 Spreizhöschen	9,99	19,98	
	1 Ausfahrgarnitur (Jacke und Mütze)	9,99	9,99	
	1 Paar Handschuhe	(alt) 2,00	2,00	Zum Zeitpunkt der Neuerhebung nicht verfügbar
	1 Paar Babyschuhe (Strick)	6,99	6,99	
	4 Baumwollwindeln	1,99	7,96	
	1 Moltontuch	3,90	3,90	
	1 Woldecke	5,99	5,99	
	1 Babyschlafsack	11,00	11,00	
	1 Packung Windeln (z. B. Pampers)	7,99	7,99	
	Ergebnis:			130,67

Pauschale	enthält	Stückpreis (€)	Preis (€)	
sonstige Erstausrüstung bei Geburt	1 Kinderbett (Gestell, Lattenrost, Matratze)	50,00	50,00	
	Kinderwagen (Kombi-Kinderwagen mit Fußsack)	80,00	80,00	
	Stubenwagen	40,00	40,00	
	Oberbett und Kopfkissen	12,99	12,99	
	Schrank	40,00	40,00	
	Laufgitter	25,00	25,00	
	Kinderhochstuhl	19,00	19,00	
	2 x Kinderbettwäsche	11,99	23,98	
	2 Kinderbadetücher	5,00	10,00	
	Badewanne, Badethermometer, Windeleimer, Nachtopf	28,92	28,92	
	Ergebnis:		329,89	gerundet: 330,00

Arbeitsanweisung Nr. 31

Chronologie der AW 31

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
Rundverfügung	29.10.2004	01.01.2005	
1. Änderung	Juli 2006	01.08.2006	Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, insbes. Kinderwagen
2. Änderung	01.04.2008	01.04.2008	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – Neuregelung der Kostenübernahme bei Schulfahrten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage 3.1: Formular „Bestätigung der Klassenlehrerin/des Klassenlehreres über die Durchführung ...“ ▪ Anlage 3.2: VwV-Schulfahrten in der aktuell gültigen Fassung
3. Änderung	13.08.2008	01.08.2008	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderung in Abschn. 5.1 Abs.1: Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten auch nach Auszug aus dem Frauenhaus
4. Änderung	29.09.2008	23.09.2008	<ul style="list-style-type: none"> – Änderung in Abschnitt 5.3 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3.1: Änderung des Formulars „Bestätigung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers über die Durchführung...“ → „Ja/Nein-Feld“ mit dem die Schule angeben kann, dass Reisekosten über 150 EUR von der Lehrer-/ Schulkonferenz bestätigt worden sind.
5. Änderung	07.01.2009	06.05.2008* *) vgl. Protokoll der Fallbesprechung SGB II und XII vom 06.05.2008 i. V. m. elektronischer Mitteilung vom 13.05.2008 an die Abteilungsleiterin Sozialhilfe	<p>Neufassung des Abschnittes 5.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderung sowie – Leistung auch bei öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie bei allgemeinbildenden Schulen in privater Trägerschaft

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
6. Änderung	07.05.2009	15.05.2009	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – Abschn. 5, neu Abs. 4: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der Antragsformulare von ARGE/Sozialamt ▪ Erlass eines VA ist zwingend ▪ VA ist Grundlage für ergänzenden Bedarf von Stiftungsleistungen – Abschn. 5.2 neu strukturiert: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5.2.1 – Erstausrüstung Bekleidung ▪ 5.2.2 – Erstausrüstung Schwangerschaft ▪ einschl. Regelungen für zweite Schwangerschaft und weitere – 5.2.3 – Erstausrüstung Geburt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekleidung (Erstlingsausstattung) sowie sonstige Ausstattungsgegenstände werden unter § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. SGB XII zusammengefasst ▪ einschl. Regelungen für zweite Geburt und weitere – Abschn. 5.3 i. V. m. Anlage 3.1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrang von Leistungen des Schulfördervereins gegenüber gesetzlichen Leistungen
7. Änderung	10.09.2009	01.10.2009	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – Ergänzung in Abschn. 5.3, Abs. 5: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückforderung der Leistung für Klassenfahrten bei ausgefallener Klassenfahrt oder Absage aus wichtigem Grund abzüglich etwaiger Stornogebühren

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
Neufassung als AW 31	14.01.2010	01.01.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Außer-Kraft-Treten der RV 31 - redaktionelle Änderungen - inhaltliche Änderungen/ Ergänzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellung, dass bei zweckwidrig eingesetzter Einrichtungspauschale i. d. R. keine Zweitbewilligung erfolgt und zurückgefordert wird ▪ Anlage 1: Einzelkalkulation für Gasherd und Staubsauger ergänzt ▪ neu Anlage 1.1: Merkblatt Einrichtungspauschale (als Anlage zum Bescheid)
1. Änderung	11.08.2010	11.08.2010	<ul style="list-style-type: none"> - inhaltliche Änderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschn. 6, neuer Abs. 1 a: abweichender EK-Einsatz in der Hochwasserperiode August 2010
2. Änderung	25.08.2010	11.08.2010	<ul style="list-style-type: none"> - inhaltliche Änderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschn. 6, Abs. 1 a: Ergänzung, dass Spenden i. d. R. nicht als EK zu berücksichtigen sind (außer: Spende ist im Einzelfall so hoch, dass daneben eine EB ungerechtfertigt wäre)
3. Änderung	03.06.2011	01.01.2011 15.06.2011	<ul style="list-style-type: none"> - redaktionelle Änderungen - inhaltliche Änderungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiebung der Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten in die AW 34 aufgrund der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Änderung des SGB XII ▪ mit Änderung des SGB XII Einführung der einmaligen Bedarfe für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten ▪ Sonderregelung für die Hochwasserperiode August 2011 gestrichen ▪ Änderung der Höhe der Pauschalen für einmalige Bedarfe aufgrund der Neuerhebung der Preise für Möbel, Hausrat und Bekleidung

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
4. Änderung	02.10.2013	01.09.2013	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – inhaltliche Änderungen ▪ Abschn. 5.2.2 und 5.2.3: bei (kurz) aufeinander folgenden Schwangerschaften bzw. Geburten ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden; ein genereller Verweis auf bewilligte Leistungen aus früheren Zeiträumen ist nicht statthaft
5. Änderung	09.10.2014	10.09.2014	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – inhaltliche Änderungen ▪ Abschn. 5, Abs. 3: Verfahrensklarstellung für den Fall, dass einzelne Einrichtungsgegenstände bereits vorhanden sind → Pauschale abzgl. Listenpreis für einzelne Gegenstände
6. Änderung	14.01.2016	01.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – inhaltliche Änderungen ▪ Abschn. 2, neuer Abs. 3a: Grundversicherungsempfänger nach dem 4. Kap. SGB XII müssen Leistungen für einmalige Bedarfe gesondert beantragen (nicht vom Grundantrag umfasst!)
7. Änderung	09.04.2018	27.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> – redaktionelle Änderungen – inhaltliche Änderungen <i>Umsetzung des Protokolls zum Fachgespräch vom 27.10.2017</i> – Abschn. 5.1, neuer Abs. 1a: Kopfteilprinzip bei größeren Haushaltsgemeinschaften – Anlagen 1 und 1.1: Folgeänderungen

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
8. Änderung	16.08.2019	01.04.2019 rückwirkend	<ul style="list-style-type: none">- redaktionelle Änderungen- inhaltliche Änderungen <p><i>Umsetzung des Protokolls zum Fachgespräch vom 11.03.2019</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Abschn. 5.1, Abs. 1: kein weiterer Anspruch, bei kurzzeitigen/ aufeinanderfolgenden Freiheitsstrafen, sondern ergänzendes Darlehen- Abschn. 5.2.1, Abs. 1: kein weiterer Anspruch, bei kurzzeitigen/ aufeinanderfolgenden Freiheitsstrafen, sondern ergänzendes Darlehen

Verantwortliche Bearbeitung und Einvernehmen/Kenntnisnahme im A 50 und im Jobcenter Chemnitz

1. Erstellung der Arbeitsanweisung

Bearbeiter/in Name, Vorname	Abteilung	Tel.-Nr.,	Signum, Datum	
			Bearbeiter/in	zust. Abt.-Ltr.
Böttcher, Anett	50.02	488-5549	8. Änderung: 16.08.2019 gez. Anett Böttcher	8. Änderung: 16.08.2019 gez. Werner (amt. SGL 50.02)

2. Umlauf im A 50 und im Jobcenter Chemnitz

lfd. Nr.	Struktureinheit/ Leiter/in	Auswahl*	Kennntnis genommen Signum, Datum	Hinweise der Fachstelle bzw. der Abteilung
1	50.02 Frau Frohs	-		
2	50.02 Frau Böttcher	-		
3	50.02 LuK (OpenPROSOZ)	X	8. Änderung:	50.02-LuK informiert <input type="checkbox"/> ja, am: <input type="checkbox"/> nein, nicht O/P-relevant
4	50.10 Frau Melzer	-		
5	50.20 Frau Platzer	-		
6	50.30 Frau Zilly	X	8. Änderung: 20.08.2019 gez. Zilly	
7	50.40 Herr Wabst	-		
8	50.01 Frau Pohlmann	-		
9	50.03 Frau Dr. Wagner	-		
10	Jobcenter Chemnitz Frau Amri – BL Leistung (620)	X	8. Änderung: 29.08.2019 gez. Amri	sh. Mail v. 29.08.2019
	Jobcenter Chemnitz Herr Flath - Fachexperte für Leistungsangelegenheiten	X	8. Änderung:	

* Auswahl durch Bearbeiter/in

- Die Bestätigung des Entwurfs mit Datum und Signum oder Änderungsanliegen sind an **50.02 – SB Grundsatz (Frau Böttcher)** zur Kenntnis zu geben.
- Sollte sich die Weitergabe im Prüfumlauf (um mehr als 10 Arbeitstage) verzögern, wird eine Zwischeninformation an **50.02-SB Grundsatz (Frau Böttcher)** erbeten.